

Allgemeine Verkaufs- und Lieferungsbedingungen

- 1. Allgemeines**

Diese allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle Verkäufe, Warenlieferungen und Dienst- und Werkleistungen.

Für unsere Verkäufe gelten, soweit nicht im Einzelfall besondere schriftliche Vereinbarungen getroffen werden, unsere nachstehenden Bedingungen. Mit der Auftragserteilung erkennt der Käufer diese als für sich verbindlich an. Abweichende Einkaufsbedingungen unserer Auftraggeber sind für uns unverbindlich, es sei denn, dass sie von uns ausdrücklich anerkannt werden.

Abbildungen, Mass- und Gewichtsangaben in Prospekten, Katalogen, Internetseiten u.ä. sind nur annähernd massgebend.

In unseren Angeboten angegebene Preise, Mengen, Lieferfristen und Liefermöglichkeiten sind freibleibend. Unsere Angebote haben, wenn nicht anders vereinbart, eine Gültigkeitsdauer von 1 Monat ab dem Ausstellungsdatum. Bei Preisänderungen in Material behalten wir uns vor, vor Ablauf dieser Gültigkeitsdauer die Preise zu ändern.
- 2. Auftragsannahme**

Alle schriftlich, mündlich, telefonisch, email oder durch Vertreter erteilten Aufträge sowie zusätzlich mündliche, telefonische oder schriftliche Vereinbarungen und Zusagen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung für uns rechtsverbindlich. Rechnungsstellung bei Sofortlieferung ersetzt die Auftragsbestätigung. Erteilte Aufträge können nicht annulliert werden.
- 3. Preise**

Preise verstehen sich für die angebotenen Mengen ab Auslieferungslager. Für Mehr- oder Mindermengen und Nachbestellungen sind die Preise nicht anwendbar. Verpackungsmaterial wird verrechnet. Leeres Verpackungsmaterial wird nicht zurückgenommen.
- 4. Werkzeuge**

Werkzeuge, für die wir anteilige Kosten verrechnen, bleiben unser Eigentum.
- 5. Lieferungen, Gefahrübergang**

Die Lieferungen erfolgen auf Rechnung des Käufers ab Aadorf, sofern im Einzelfall nicht ausdrücklich anders schriftlich vereinbart wird, und bleiben bis zum Eingang der Zahlung des vollen Verkaufspreises unser Eigentum. Wir sind berechtigt Teillieferungen vorzunehmen. Der Käufer darf Teilmengen nicht zurückweisen. Eine jede Lieferung gilt als selbstständiges Geschäft.

Bei Sonderanfertigungen behalten wir uns das Recht vor, die vereinbarte Menge bis zu 10% unter- oder überschreiten zu dürfen.

Die Gefahr geht mit der Anzeige der Versandbereitschaft, spätestens aber in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem die Ware unser Lager verlässt. Eine Versicherung der Ware gegen alle Art von Schäden erfolgt nur auf schriftliche Anweisung des Käufers und auf dessen Kosten.
- 6. Lieferfristen**

Die Lieferfristen können nur eingehalten werden, wenn diese mit einer normalen Beschaffungs- und Produktionszeit realisierbar sind. Sollten explizit andere Lieferzeiten vereinbart worden sein, so sind diese nur im Umfang der Produktionszeiten absolut verbindlich. Verzögerungen durch erschwerte Beschaffungszeiten sind nicht in unserer Verantwortung.

Schadenersatzansprüche irgendwelcher Art wegen Unter- oder Überschreitung der Lieferfrist sind ausgeschlossen. Verspätete Lieferungen berechtigen den Käufer nicht, vom Verträge zurückzutreten oder Verzugsfolgen- oder Schadenersatzansprüche irgendwelcher Art geltend zu machen.
- 7. Zahlungsbedingungen**

Unsere Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zahlbar. Wechsel, sonstige Kundepapiere, Checks sowie Forderungsabtretungen werden von uns nicht in Zahlung genommen.

Bei Überschreitung der Zahlungsfrist werden Verzugszinsen in der Höhe des jeweiligen Bankdiskontsatzes plus 2% geltend gemacht. Zusätzlich können weitere Kosten im Zusammenhang mit der Verzugszinsrechnung geltend gemacht werden.
- 8. Zahlungsverzug**

Die erste Zahlungserinnerung erfolgt nach 35 Kalendertagen. Eine 2. Mahnung wird nach weiteren 10 Tagen verschickt. Anschliessend wird die Betreibung eingeleitet. Die Mahngebühren betragen Fr. 50.—pro Mahnung und müssen vom Schuldner bezahlt werden. Bei schlechten Zahlungserfahrungen behalten wir uns vor, diese Erfahrungen Dritten zur Verfügung zu stellen.
- 9. Gewährleistung**

Wir verpflichten uns, nach unserer Wahl jeden von uns bezogenen Artikel entweder kostenlos zu ersetzen (ohne Transportkosten und Bearbeitungs- und Montagekosten) oder ihn auf unsere Kosten instandzusetzen, falls sich bei Nachprüfung durch uns Mängel in der Herstellung, im Werkstoff oder in der Konstruktion zeigen, die die Ware trotz richtiger Verwendung und gutem Unterhalt für ihre Zweckbestimmung ungeeignet machen. Ersetzte Teile gehen in unser Eigentum über.

Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche gegen uns, insbesondere auf Wandlung, Minderung oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung oder positiver Vertragsverletzung ist ausgeschlossen. Sollten wir nicht in der Lage sein, einen aufgetretenen Mangel zu beheben, so hat der Käufer nur das Recht auf Wandlung. Der Käufer hat uns unverzüglich nach der Entdeckung der Mängel, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Lieferung der Ware etwaige Mängel schriftlich anzuzeigen. Versäumt der Käufer die rechtzeitige Anzeige so entfällt jede Gewährleistungspflicht.
- 10. Plan- resp. Produktionsunterlagen**

Die von unserem Kunden abgegebenen Unterlagen sind für uns verbindlich. Sollten aus irgendwelchen Gründen Falschinterpretationen auftreten, so sind diese im Umfang des Planungsfehlers im Verschulden des Kunden. Ebenfalls sind Material- und Oberflächendefinitionen in der Verantwortung des Kunden und lassen keinen Rückgriff infolge Planungsfehler auf die Hafner Metallwaren AG zu. Dies ins besonders wenn uns der Verwendungszweck der Teile vorenthalten wird resp. wir diesen nicht kennen.
- 11. Rückware**

Ohne unser Verschulden falsch gelieferte Ware wird nicht zurückgenommen. Etwaige erforderliche weitere Kosten werden gesondert in Abzug gebracht. Gutschriften werden nicht ausbezahlt, sondern mit weiteren Lieferungen oder offenen Forderungen verrechnet.
- 12. Verbot der Werbung / Geheimhaltung**

Die Verwendung von Anfragen, Auftragsbestätigungen, Bestellungen, Rechnungen etc. und den damit verbundenen Schriftwechsel und der Tatsache der Lieferbeziehung oder deren Anbahnung zu Werbezwecken bedarf der vorherigen Zustimmung.

Der Käufer wird über alle betrieblichen Vorgänge, Einrichtungen, Anlagen, Unterlagen usw. bei dem Verkäufer und seinen Kunden, die ihm im Zusammenhang mit seiner Beziehung zum Verkäufer bekannt werden, auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung bzw. Erledigung des Auftrages Stillschweigen bewahren.
- 13. Teilunwirksamkeit**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben diese Bedingungen im Übrigen wirksam. Eine unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung ist durch diejenige wirksame und durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, die dem Parteien verfolgen wirtschaftlichem Zweck im Rahmen des rechtlich möglichen am nächsten kommt.
- 14. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist am Sitz des Verkäufers. Der Verkäufer kann jedoch auch jedes andere zuständige Gericht anrufen.